

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Mai 1978	Nummer 51
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
651	19. 4. 1978	RdErl. d. Finanzministers Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe . . . . .	746

651

**Bürgschaftsrichtlinien  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für die Wirtschaft und die freien Berufe**

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 4. 1978 -  
VV 4724 - 1 - 1 - III A 1

Der Finanzminister des Landes ist gesetzlich ermächtigt, Bürgschaften zur Sicherung von Krediten für Vorhaben der Wirtschaft und freiberuflich Tätiger zu übernehmen. Mit Billigung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages gelten folgende Richtlinien:

**1 Voraussetzungen für die Übernahme von Landesbürgschaften**

- 1.1 Die Bürgschaften des Landes sollen die Hergabe von Krediten an vertrauenswürdige Kreditnehmer zur Finanzierung volkswirtschaftlich erwünschter Vorhaben gewerblicher Unternehmen (ohne Eigenbetriebe von Gebietskörperschaften) und sonstiger Einrichtungen der Wirtschaft sowie freiberuflich Tätiger ermöglichen, und zwar in Nordrhein-Westfalen oder im besonderen Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 1.2 Außer Krediten für Neuinvestitionen können auch solche zur Nachfinanzierung von Investitionen, Betriebsmittelkredite und Avalkredite sowie Kredite zur Refinanzierung, zur Umschuldung, Konsolidierung oder Sanierung verbürgt oder rückverbürgt werden.
- 1.3 Die Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann.
- 1.4 Neben der Rückzahlungserwartung gemäß Nr. 1.3 setzt die Vertrauenswürdigkeit grundsätzlich auch voraus, daß der Kreditnehmer
  - 1.4.1 seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt,
  - 1.4.2 für die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Umweltschutzmaßnahmen sorgt,
  - 1.4.3 die zum Schutze der Arbeitnehmer ergangenen Gesetze und Verordnungen beachtet,
  - 1.4.4 über ein geordnetes Rechnungswesen verfügt.
- 1.5 Der Kreditnehmer hat alle zumutbaren Sicherheiten zu stellen. Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter wesentlichen Einfluß auf das kreditnehmende Unternehmen ausüben können, sollen grundsätzlich ganz oder teilweise für den zu verbürgenden Kredit mithaften.
- 1.6 Sofern für den beantragten Kredit die Bürgschaft einer nordrhein-westfälischen Kreditgarantiegemeinschaft erreichbar ist, soll eine Landesbürgschaft nicht übernommen werden.

**2 Verfahren**

- 2.1 Anträge auf Übernahme einer Landesbürgschaft sind bei der beauftragten Stelle (Nr. 2.2) in dreifacher Ausfertigung auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck unter Beifügung der Bereitschaftserklärung des Kreditgebers zur Kreditgewährung mit Angabe der Höhe der benötigten Landesbürgschaft sowie einer Beurteilung des Antragstellers und seines Antrags zu stellen.
  - 2.1.1 Ergänzend ist eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes beizubringen, ob und ggf. in welcher Höhe Steuerrückstände (gestundete oder fällige Beträge mit Fälligkeitsdaten) bestehen,
  - 2.1.2 Stellungnahmen der zuständigen berufsständischen Vertretungen (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern u. a.) und der Gewerkschaften werden von der beauftragten Stelle (Nr. 2.2) eingeholt.

**2.2** Die TREUARBEIT Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft, 4000 Düsseldorf, Aufm Hennekamp 47 (im folgenden TREUARBEIT genannt), ist vom Finanzminister mit der gesamten Durchführung des Bürgschaftsverfahrens beauftragt worden, d. h. insbesondere mit der Annahme, Bearbeitung und Begutachtung der Anträge sowie mit der Vorbereitung der Bürgschaftsübernahmen, der Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der Landesbürgschaften.

Die TREUARBEIT ist vom Finanzminister ermächtigt worden, Erklärungen und Handlungen bezüglich der Vergabe und Durchführung der Landesbürgschaften namens und mit Wirkung für und gegen den Finanzminister abzugeben, entgegenzunehmen und vorzunehmen, soweit sie nicht dem Finanzminister oder der Landesschuldenverwaltung ausdrücklich vorbehalten sind.

**2.3 Vorprüfung der Bürgschaftsanträge**

- 2.3.1 Die TREUARBEIT übersendet je eine Antragsausfertigung unverzüglich
  - 2.3.1.1 an den Finanzminister und
  - 2.3.1.2 an den zuständigen Fachminister.
- 2.3.2 Der Fachminister prüft die Anträge daraufhin, ob die ihnen zugrundeliegenden Vorhaben volkswirtschaftlich erwünscht sind, und gibt darüber eine Stellungnahme gegenüber dem Finanzminister unter gleichzeitiger Benachrichtigung der TREUARBEIT ab. Sofern der Fachminister die weiteren Voraussetzungen gemäß Nr. 1.1 und Nr. 1.3 dieser Richtlinien als offenkundig nicht erfüllt ansieht, weist er in seiner Stellungnahme darauf hin.

**2.4 Entscheidung über die Bürgschaftsanträge**

- 2.4.1 Über die Vergabe der Bürgschaften im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Finanzminister in eigener Verantwortlichkeit. Die Einholung der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages in Einzelfällen bleibt vorbehalten. Der Finanzminister teilt seine Entscheidung dem Antragsteller/Kreditnehmer und dem Kreditgeber/der Treuhänderbank mit.
- 2.4.2 Für eine ablehnende Entscheidung ist eine negative Stellungnahme des Fachministers nach Nr. 2.3.2 ausreichend.
- 2.4.3 Der zustimmenden Entscheidung/Bewilligung des Finanzministers liegen vorbehaltlich Nr. 2.4.1 zu grunde:
  - 2.4.3.1 die Stellungnahme des zuständigen Fachministers (Nr. 2.3.2);
  - 2.4.3.2 die gutachtlche Äußerung der Treuarbeit (Nr. 2.2);
  - 2.4.3.3 das Beratungsergebnis des Landesbürgschaftsausschusses (Nr. 2.5).
- 2.4.4 Die Bewilligung des Finanzministers wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Entscheidung des Finanzministers ein Kreditvertrag (Nr. 2.6.2) abgeschlossen worden ist, es sei denn, es wird Fristverlängerung gewährt.

**2.5 Landesbürgschaftsausschuß**

- 2.5.1 Der Bürgschaftsausschuß des Landes Nordrhein-Westfalen („Landesbürgschaftsausschuß“) hat die Aufgabe, über die Bürgschaftsanträge vor Entscheidung des Finanzministers zu beraten und eine Empfehlung zu geben.
- 2.5.2 Dem Landesbürgschaftsausschuß gehören an je ein Vertreter
  - 2.5.2.1 des zuständigen Fachministers (jeweils Vorsitzender) und
  - 2.5.2.2 des Finanzministers,
  - 2.5.2.3 des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,

- 2.5.2.4 des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, soweit die Vertreter zu Nr. 2.5.2.3 oder Nr. 2.5.2.4 nicht in ihrer Eigenschaft als Vorsitzender ohnedies an der Sitzung des Landesbürgschaftsausschusses teilnehmen,
- 2.5.2.5 der Landeszentralbank in Nordrhein-Westfalen,
- 2.5.2.6 der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf/Münster,
- 2.5.2.7 des privaten Bankgewerbes, der Sparkassen und der genossenschaftlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen,
- 2.5.2.8 der nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern und der nordrhein-westfälischen Handwerkskammern.
- 2.5.3 Die Vertreter zu Nr. 2.5.2.7 und Nr. 2.5.2.8 werden jeweils von ihren Spitzenverbänden/-vereinigungen auf Landesebene benannt.  
Die Vertreter zu Nr. 2.5.2.6 bis Nr. 2.5.2.8 sollen nicht länger als für einen Zeitraum von 3 Jahren entsandt werden; eine Wiederentsendung ist zulässig.
- 2.5.4 Der Landesbürgschaftsausschuß berät die Bürgschaftsanträge in Sitzungen, in denen der Antragsteller und der Kreditgeber Recht auf Gehör haben. Sachverständige können vom Ausschuß hinzugezogen werden.
- 2.5.5 Als Ergebnis seiner Beratungen beschließt der Landesbürgschaftsausschuß mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Falls der Fachminister mit seiner ablehnenden Stellungnahme überstimmt werden sollte, muß die Niederschrift (Nr. 2.5.6) auch die eingehende Begründung der Ablehnung durch den Fachminister enthalten. Der Vertreter des Finanzministers stimmt nicht mit.
- 2.5.6 Die TREUARBEIT, die die Sitzungen des Landesbürgschaftsausschusses vorbereitet und abwickelt, fertigt über die Empfehlungen des Landesbürgschaftsausschusses Niederschriften, die vom Ausschußvorsitzenden und ihr zu unterzeichnen sind.
- 2.6 Durchführung der Bürgschaftsbewilligung
- 2.6.1 Nach Bewilligung der Bürgschaft durch den Finanzminister teilt die TREUARBEIT dem Antragsteller/Kreditnehmer und dem Kreditgeber/der Treuhänderbank die einzelnen Voraussetzungen mit, unter denen die Bürgschaftserklärung (Nr. 2.8.3) herausgegeben wird.
- 2.6.2 Das Angebot der TREUARBEIT kann durch Übertragung des Kreditvertrages, der innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Bewilligung abgeschlossen sein und die Voraussetzungen nach Nr. 2.6.1 beinhalten muß, in Anspruch genommen werden.
- 2.6.3 Die Wirksamkeit der Landesbürgschaft steht unter dem Vorbehalt der Aussstellung der Bürgschaftserklärung, ihrer Eintragung in das Landesschuldbuch und ihrer Aushändigung an den Kreditgeber.
- 3 Umfang der Bürgschaften/Inanspruchnahme
- 3.1 Die Bürgschaften des Landes werden gegenüber Kreditinstituten im Sinne des § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen oder gegenüber anderen Kapitalsammelstellen als Ausfallbürgschaften übernommen.  
Die bankmäßige Betreuung, auch gegenüber dem bürgenden Land, muß, erforderlichenfalls durch Einschaltung einer Treuhänderbank, sichergestellt sein.  
Das Verhältnis zwischen Kreditgeber und Treuhänderbank regeln die Betroffenen in eigener Zuständigkeit.
- 3.1.1 Die Höhe der Bürgschaft wird vom Finanzminister für den Einzelfall festgesetzt. Sie wird in der Regel auf einen angemessenen Teil des Kredits oder des Ausfalls beschränkt.
- 3.1.2 Für bestimmte Arten von Krediten und in besonderen Fällen kann die Bürgschaft in vollem Umfang übernommen werden.
- 3.1.3 Neben der Hauptforderung werden die Zinsen bis zu der in jedem Einzelfall festgelegten Höhe sowie die Kosten der Kündigung, der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und die Kosten etwaiger vom Land Nordrhein-Westfalen verlangter Prüfungen beim Kreditnehmer verbürgt. Zinseszinsen, Zinszuschläge jeder Art und alle etwaigen sonstigen Nebenforderungen und Kosten sind nicht mitverbürgt; sie können demzufolge dem Land Nordrhein-Westfalen gegenüber auch nicht mittelbar geltend gemacht werden.
- 3.2 Die für den landesverbürgten Kredit zu bestellenen Sicherheiten dienen zur Sicherung des Gesamtkredits; eine Bestellung von Sondersicherheiten für den Risikoanteil des Kreditgebers ist unzulässig. Etwas Sicherheiten, die dem Kreditgeber oder der eingeschalteten Treuhänderbank für andere, nicht vom Land verbürgte Kredite bestellt worden sind, dienen unmittelbar nachrangig für den vom Lande verbürgten Kredit mit.
- 3.3 Bei rechtsgeschäftlichem Übergang der landesverbürgten Kreditforderung auf einen anderen Gläubiger oder im Falle ihrer Verpfändung erlischt die Landesbürgschaft, wenn dem Übergang nicht zugestimmt wird.  
Eine Abtretung zur Erlangung von Refinanzierungsmitteln ist ohne Zustimmung zulässig, jedoch anzeigepflichtig. Eine Anzeigepflicht entfällt, wenn eine Abtretung im Rahmen eines zentralgesteuerten Kredit- oder Refinanzierungsprogramms erfolgt.
- 3.4 Kommt ein Kreditnehmer in Zahlungsschwierigkeiten, so hat die TREUARBEIT auf Antrag des Kreditgebers/der Treuhänderbank zu den von diesem beabsichtigten Maßnahmen Stellung zu nehmen.
- 3.5 Der Finanzminister kann entscheiden, daß von Zwangsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer zunächst abgesehen oder – falls dies für das Land zweckmäßiger und wirtschaftlicher als eine zwangsweise Abwicklung erscheint – hierauf verzichtet werden soll.  
Berechtigte Belange des Kreditgebers sind zu berücksichtigen.
- 3.5.1 In Fällen von Nr. 3.5 gilt hinsichtlich der Inanspruchnahme der Landesbürgschaft der Ausfall zu dem vom Finanzminister festzulegenden Zeitpunkt, spätestens jedoch 1 Jahr nach Fälligkeit der nicht bezahlten Zinsen und/oder Tilgungsbeträge als festgestellt.
- 3.5.2 Für bestimmte Arten von Krediten und in besonderen Einzelfällen kann bereits bei Bürgschaftsübernahme festgelegt werden, daß der Ausfall spätestens ein Jahr nach Nichtbezahlung fälliger Zins- oder Tilgungsbeträge als festgestellt gilt. Einer Entscheidung des Finanzministers gemäß Nr. 3.5 bedarf es dann nicht; Nr. 3.6 findet keine Anwendung.
- 3.6 Werden Zwangsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer durchgeführt, so gilt der Ausfall erst dann als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung des Vermögens des Kreditnehmers und der bestellten Sicherheiten in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten sind.
- 3.7 Der Finanzminister behält sich vor, in Abweichung der Regelungen unter Nrn. 3.5 und 3.6
- 3.7.1 auf die voraussichtlich zu leistende Bürgschaftsschuld Abschlagszahlungen zu entrichten;
- 3.7.2 nach Maßgabe der im Kreditvertrag für den Fall ordnungsgemäßer Bedienung festgelegten Zins- und Tilgungstermine seine Bürgschaftsverpflichtung zu erfüllen.
- 3.8 Das Land Nordrhein-Westfalen wird aus seiner Bürgschaftsübernahme insoweit frei, als der Kre-

- ditgeber/die Treuhänderbank den in diesen Richtlinien festgelegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und dadurch ein Ausfall oder eine Ausfallerhöhung verursacht wurde, es sei denn, der Kreditgeber/die Treuhänderbank kann beweisen, daß der Ausfall oder die Ausfallerhöhung auch sonst eingetreten wäre.
- 3.9 Nach eingetretenem Ausfall bzw. im Falle einer Entscheidung nach Nr. 3.5 macht der Kreditgeber seine Ansprüche aus der Bürgschaft gegen das Land bei der TREUARBEIT geltend. Der Finanzminister zahlt nach Prüfung des Ausfallberichtes und Beratung im Landesbürgschaftsausschuß den auf Grund der Landesbürgschaft zu leistenden Betrag.
- 4 Verpflichtungen des Kreditgebers**
- 4.1 Der Kreditgeber hat bei der Einräumung, Verwaltung, Überwachung und Abwicklung des landesverbürgten Kredites und der hierfür bestellten Sicherheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
- 4.1.1 Der Kreditgeber ist verpflichtet, den landesverbürgten Kredit und die hierfür bestellten Sicherheiten gesondert von seinen übrigen Geschäften mit dem Kreditnehmer zu verwalten; er hat insbesondere für den landesverbürgten Kredit ein gesondertes Konto zu führen.
- 4.1.2 Der Kreditgeber ist verpflichtet, auch die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbürgschaft getroffenen Vereinbarungen zu überwachen.
- 4.2 Der Kreditgeber hat Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, der TREUARBEIT unverzüglich anzugeben. Der Kreditgeber unterrichtet die TREUARBEIT insbesondere sofort,
- 4.2.1 wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den landesverbürgten Kredit länger als 3 Monate in Verzug gerät;
- 4.2.2 wenn der Kreditgeber feststellt, daß sonstige Kreditbedingungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind;
- 4.2.3 wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse als unrichtig oder unvollständig erweisen;
- 4.2.4 wenn die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird;
- 4.2.5 wenn sonstige Umstände eintreten, durch die nach Ansicht des Kreditgebers die Rückzahlung des landesverbürgten Kredits gefährdet wird;
- 4.2.6 wenn das geförderte Unternehmen oder der geförderte Betrieb oder wesentliche Betriebsteile ohne Einwilligung des Finanzministers aus Nordrhein-Westfalen verlegt werden.
- 4.3 Stundungen der vereinbarten Zins- oder Tilgungszahlungen, die einen Zeitraum von 6 Monaten überschreiten, sowie Änderungen der Kreditvereinbarungen bedürfen der Zustimmung der TREUARBEIT.
- 4.4 Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer aus, so sind die Beträge auf den landesverbürgten Kredit und die übrigen Forderungen des Kreditgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, sofern deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.
- 4.5 Der Kreditgeber ist verpflichtet, sein vertragliches Kündigungsrecht auf Verlangen des Finanzmini-
- sters auszuüben. Hierbei sind berechtigte Belange des Kreditgebers zu berücksichtigen.
- 4.6 Die für den landesverbürgten Kredit bestellten Sicherheiten sind vom Kreditgeber nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwerten.
- 4.7 Nach Befriedigung durch das Land ist der Kreditgeber verpflichtet, die Rechte – einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten – auf das Land zu übertragen, soweit sie nicht gem. § 774 BGB kraft Gesetzes auf dieses übergehen.
- 4.7.1 Die auf das Land übergegangenen oder übertragenen Rechte und Sicherheiten sind vom Kreditgeber oder der Treuhänderbank treuhänderisch für das Land ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen in angemessener Höhe, zu verwalten und zu verwerten.
- 4.7.2 Gehen Beträge, insbesondere aus der Verwertung von Sicherheiten auf Kreditforderungen ein, für die das Land bereits aufgrund der Landesbürgschaft Zahlung geleistet hat, so überweist der Kreditgeber bzw. die Treuhänderbank unverzüglich diese Eingänge an die TREUARBEIT.
- 4.7.3 Bei Zahlung später als eine Woche nach Eingang der Erlöse zahlt der Kreditgeber bzw. die Treuhänderbank Zinsen in Höhe des für den Kredit vereinbarten Zinssatzes vom achten Tage nach dem Eingang der Beträge bis zum Tage der Zahlung an die TREUARBEIT.
- 4.8 Soweit für den Kreditgeber eine Treuhänderbank eingeschaltet ist, gelten die vorstehenden Verpflichtungen für die Treuhänderbank – unbeschadet der Rechte nach Nr. 3.8 – entsprechend.
- 5 Prüfungs- und Auskunftsrechte**
- 5.1 Der Finanzminister und der zuständige Fachminister sind berechtigt, beim Kreditgeber, bei der Treuhänderbank und beim Kreditnehmer – beim Kreditgeber und bei der Treuhänderbank jedoch nur hinsichtlich der den landesverbürgten Kredit betreffenden Unterlagen – jederzeit eine Prüfung nach § 39 (3) LHO vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Das gleiche Recht besteht für den Landesrechnungshof.
- 5.2 Kreditnehmer, Kreditgeber und Treuhänderbank haben den unter Nr. 5.1. genannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu ertheilen.
- 5.3 Die Kosten der Prüfung zahlt der Kreditgeber, der mit den Kosten den Kreditnehmer belasten kann. Es ist darauf zu achten, daß die Kosten niedrig gehalten werden und dem Kreditnehmer vermeidbare Kosten erspart bleiben.
- 6 Kosten der Bürgschaftsübernahme**
- 6.1 Für die Übernahme einer Landesbürgschaft werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen einmalige und laufende Entgelte erhoben, die vom Kreditgeber zu zahlen und vom Kreditnehmer zu tragen sind.
- Ausnahmen von der nachfolgenden Entgeltregelung kommen bei Bürgschaften für energiewirtschaftliche Maßnahmen in Betracht, die gemeinsam mit der Bundesrepublik Deutschland (Bund) übernommen werden.
- 6.1.1 Das einmalige Antragsentgelt, das mit Antragstellung fällig ist und der TREUARBEIT auch im Falle der Ablehnung des Antrags zusteht, beträgt 0,3 v. H. der beantragten Landesbürgschaft, mindestens jedoch DM 500,- und höchstens DM 10 000,-.
- 6.1.2 Während der Laufzeit der Landesbürgschaft sind für jedes angefangene Kalenderjahr 0,5 v. H. des Bürgschaftsbetrages bzw. des verbliebenen Bürgschaftsbetrages zu entrichten; das erste lfd. Entgelt ist bei Aushändigung der Bürgschaftserklärung

fällig; die späteren Entgelte sind bis zum 10. Januar eines jeden neuen Kalenderjahres zu zahlen.

Das laufende Entgelt wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Bürgschaftserklärung als erledigt zurückgegeben wird bzw. – bei Inanspruchnahme des Landes – der Kreditgeber der TREUARBEIT den Ausfallbericht einreicht.

- 6.2 Der Finanzminister behält sich vor, bei Verlängerung der Frist zum Abschluß des Kreditvertrages (Nr. 2.4.4) ein Bereitstellungsentgelt bis zur Höhe des unter Nr. 6.1.1 geregelten Antragsentgeltes, bezogen auf den nicht planmäßig ausgenutzten, bewilligten Bürgschaftsbetrag, zu erheben.

#### 7 Schlußbestimmungen

- 7.1 Ein Anspruch auf Übernahme einer Landesbürgschaft besteht nicht.
- 7.2 Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht offenbart werden. Alle an Entscheidungen über Bürgschaften Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 7.3 Erfüllungsort für alle sich aus dem Bürgschaftsverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf.

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1978 in Kraft. Sie sind auch auf vor dem 1. Juli 1978 eingegangene Bürgschaftsanträge anzuwenden, über die bis zum 30. Juni 1978 noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Der RdErl. v. 1. 9. 1972 (SMBI. NW. 651) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 746.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als ver-  
griffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt gelie-  
fert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.  
**Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.**